

V
ARTIKEL IV

1. Einzelpersonen, die Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden bestraft mit:

- a) Gefängnis bis zu fünf Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr; oder
- b) Zuchthaus bis zu 15 Jahren, jedoch nicht unter einem Jahr;
- c) in schweren Fällen zu lebenslänglichem Zuchthause oder zum Tode. Gleichzeitig kann ihr Vermögen ganz oder teilweise eingezogen werden.

2. Gegen eine Organisation oder Personenvereinigung, welche Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann das Gericht Vermögens- einziehung und Auflösung anordnen. /

ARTIKEL V

Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht anwendbar auf den Bau oder die Erhaltung von Einrichtungen, welche für den Unterhalt, die Ausbildung und die Wohlfahrt der Besatzungstreitkräfte notwendig sind. Diese Einrichtungen oder Bauten sind vor oder bei Beendigung der Besetzung zu zerstören oder zu entfernen, wenn sie ohne die Bestimmungen dieses Artikels unter eine der im Artikel 1 verbotenen Gruppen fallen würden.

ARTIKEL VI

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 10. April 1946

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von JOSEPH T. McNARNEY, General, MONTGOMERY OF ALAMEIN, Feldmarschall, P. KOENIG, Armeekorpsgeneral, und V. SOKOLOWSKY, General der Armee, unterzeichnet.)